

Stand: 15.11.2023 (in Kraft ab 01.01.2024)

Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der
Verwaltungsgebührensatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Rastatt in
der Fassung der Satzung der Stadt
Rastatt zur Änderung der
Verwaltungsgebührensatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Rastatt vom
15.11.2023

**Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt
als untere Baurechtsbehörde oder im Bereich Gaststätten- und Gewerbebereich aufgrund
der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde**

- Spezielle (kundenbereichsbezogene) Gebührentatbestände -

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung (nach Kundenbereichen)	Gebühr
1	Fachbereich Sicherheit und Ordnung	
1.1	Kundenbereich Ordnungsangelegenheiten	
1.1.1	Gaststättenwesen	
1.1.1.1	Gaststättenerlaubnis	
1.1.1.1.1	Vorläufige, persönliche Gaststättenerlaubnis für 3 Monate	204,00 € - 1.632,00 €
1.1.1.1.2	Monatliche Verlängerung der vorläufigen Gaststättenerlaubnis	68,00 €
1.1.1.1.3	Persönliche Gaststättenerlaubnis ohne vorherige vorläufige Gaststättenerlaubnis	204,00 € - 1.632,00 €
1.1.1.1.4	Persönliche Gaststättenerlaubnis mit vorheriger vorläufiger Gaststättenerlaubnis	136,00 €
1.1.1.1.5	Persönliche Ausschankerlaubnis für Außenbewirtung	136,00 €
1.1.1.1.6	Änderung der Betriebsart	136,00 €
1.1.1.1.7	Räumliche Erweiterung der Gaststätte	68,00 €
1.1.1.1.8	Geschäftsführerwechsel (pro Person)	68,00 €
1.1.1.1.9	Widerruf / Ablehnung einer persönlichen Gaststättenerlaubnis	204,00 €
1.1.1.2	Stellvertretungserlaubnis	136,00 €
1.1.1.3	Erteilung von Gestattungen für mehr als 4 Tage	28,00 € - 159,00 €
1.1.2	Gewerbeangelegenheiten	
1.1.2.1	Spielhallenerlaubnis	1.000,00 € Grundgebühr zzgl. 500,00 € je Geldspielgerät
1.1.2.2	Festsetzung von Spezialmärkten, Messen und Ausstellungen	100,00 € Grundgebühr zzgl. 1,00 € pro Aussteller

1.2	Kundenbereich Baurecht	
	<p>Allgemeines: Soweit die Baugebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach der jeweils gültigen DIN 276 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf 1.000,- € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p>	
1.2.1	Bauvoranfrage	50,00 € je Einzelfrage nach den gesetzlichen Definitionen der Bauvoranfrage; mindestens 200,00 €
1.2.2	Baugenehmigung	9,5 v.T. der Baukosten; mindestens 200,00 €; wenn keine Kosten zugrunde gelegt werden können: 200,00 € - 1.879,00 €
1.2.3	Baugenehmigung - Vereinfachtes Verfahren	6 v.T. der Baukosten; mindestens 200,00 €; wenn keine Kosten zugrunde gelegt werden können: 200,00 € - 649,00 €
1.2.4	Baugenehmigung - Werbeanlagen	20,00 € je angefangenem m ² ; mindestens 182,00 €, höchstens 1.000,00 €
1.2.5	Kenntnisgabeverfahren	157,00 €
1.2.6	Abgeschlossenheitsbescheinigung	170,00 € bis 3 Wohneinheiten; jede weitere 50,00 €
1.2.7	Baukontrolle, Abnahme	1 v.T. der Baukosten; mindestens 200,00 €
1.2.8	Abnahme fliegender Bauten	60,00 € - 90,00 €
1.2.9	Brandverhütungsschau und Nachschau	<p>Gebühr nach tatsächlicher Bearbeitungszeit je MitarbeiterIn nach folgenden Gebührensätzen:</p> <p>Für MitarbeiterIn in Laufbahnstufe</p>

		- mittlerer Dienst: 28,00 € je angefangene Halbestunde, - gehobener Dienst: 34,00 € je angefangene Halbestunde zzgl. Auslagen gemäß § 14 (2) LGebG
1.2.10	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei verfahrensfreien Verfahren	gebührenfrei
1.2.11	Denkmalschutzrechtliche Steuerbescheinigungen Gebühr nach Baukosten und sonstigen anrechenbaren Aufwendungen nach dem Einkommenssteuergesetz gemäß folgender Staffelung:	
1.2.11.1	bis 5.000,00 €	77,00 €
1.2.11.2	über 5.000,00 € bis 50.000,00 €	100,00 €
1.2.11.3	über 50.000,00 € bis 100.000,00 €	150,00 €
1.2.11.4	über 100.000,00 € bis 500.000,00 €	400,00 €
1.2.11.5	über 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €	600,00 €
1.2.11.6	über 1.000.000,00 €	600,00 € zzgl. 500,00 € für jede weitere angefangene Million über 1.000.000,00 €
1.2.12	Verlängerung Baugenehmigung oder Bauvorbescheid	1/4 der ursprünglichen Bescheidgebühr für Baugenehmigung oder Bauvorbescheid; mind. 181,00 €
1.2.13	Ordnungsbehördliche Bescheide	247,00 €
1.2.14	Befreiungen nach § 31 Baugesetzbuch	124,00 € - 10.000,00 €, je nach wirtschaftlichem Vorteil
1.2.15	Rücknahme eines Antrages	1/4 der Genehmigungsgebühr; mindestens 97,00 €
1.2.16	Zurückweisung eines Antrages	1/4 der Genehmigungsgebühr; mindestens 97,00 €
1.2.17	Ablehnung eines Antrags	1/4 bis 3/4 der Genehmigungsgebühr nach Aufwand; mindestens 184,00 €
1.2.18	Nachträgliche Genehmigung von „Schwarzbauten“	bis zum dreifachen der Baugenehmigungsgebühr